

RS OGH 1996/7/9 5Ob150/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

WEG 1975 §24a Abs3

GBG §57

Rechtssatz

Die sinngemäße Anwendung des § 57 GBG unter dem Gesichtspunkt des durch die verweisende Norm beabsichtigten und in der Überschrift der Bestimmung "Grundbücherliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers" ausgedrückten Schutzes des Wohnungseigentumsbewerbers findet dort ihre Grenze, wo in Wahrheit gar kein Schutz des Wohnungseigentumsbewerbers gegen Verfügungen eines Dritten in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 150/95
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 5 Ob 150/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103281

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at